

Anlage 2 Schule zum Stufenkonzept Kindertagesbetreuung und Schule unter Pandemiebedingungen für das Kita- und Schuljahr 2020/21

Stand: 27. Juli 2020

Teil A – Stufenkonzept..... 3

| | | |
|---------|---|----|
| Stufe 1 | Regelbetrieb mit vorbeugenden Infektionsschutz (GRÜN)..... | 3 |
| | Abstimmung und Information..... | 3 |
| | Betretungsverbot..... | 4 |
| | Persönliche Hygiene..... | 4 |
| | Mund-Nase-Bedeckung..... | 4 |
| | Raumhygiene..... | 4 |
| | Kontaktmanagement..... | 5 |
| | Corona-Warn-App..... | 5 |
| | Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot..... | 5 |
| | Musikunterricht..... | 6 |
| | Hilfe..... | 6 |
| | Konferenzen und Versammlungen..... | 6 |
| | Freiwillige Testungen..... | 6 |
| Stufe 2 | eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)..... | 7 |
| | Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus..... | 7 |
| | Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomeerkmalen..... | 7 |
| | Wechsel in die feste Gruppe..... | 8 |
| | Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes..... | 8 |
| | Organisatorische Maßnahmen..... | 8 |
| Stufe 3 | Schließung (ROT)..... | 10 |
| | Maßnahmen:..... | 10 |

Teil B – Schulstufen- und schulartspezifische Regelungen 11

| | |
|--|----|
| Primarstufe..... | 11 |
| 1. Schulbesuchsjahr..... | 11 |
| Klassenstufe 4..... | 11 |
| Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4)..... | 11 |
| Sekundarstufe I..... | 11 |
| Klassenstufe 5:..... | 12 |
| Klassenstufen 9 und 10:..... | 12 |
| Hinweise für die Schularten Regelschulen und Gesamtschulen:..... | 12 |
| Hinweise für die Schulart Gemeinschaftsschule:..... | 12 |
| Hinweise für die Schulart Gymnasium:..... | 13 |
| Sekundarstufe II..... | 14 |
| Förderschule..... | 14 |
| Berufsbildende Schulen..... | 15 |

Teil C – Allgemeine Regelungen 16

| | |
|----------------------------------|----|
| Regelungen für das Personal..... | 16 |
|----------------------------------|----|

| | |
|---|----|
| Allgemeine Regelungen | 16 |
| Häusliches Lernen..... | 17 |
| Schulcloud | 17 |
| Prüfungen | 17 |
| LaaO | 17 |
| Berufliche Orientierung..... | 17 |
| Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Schulfahrten (inkl. Ausland)..... | 17 |
| Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften | 18 |

Teil A – Stufenkonzept

Stufe 1 Regelbetrieb mit vorbeugenden Infektionsschutz (GRÜN)

Grundsätzlich findet Schule im Schuljahr 2020/2021 mit allen Beteiligten ohne Einschränkungen innerhalb der Schulgebäude statt. Die Betreuungsansprüche nach § 10 Abs. 2 ThürSchulG werden erfüllt.

Der Unterricht erfolgt nach Maßgabe der Rahmenstundentafel der ThürSchulO und den Vorgaben der VVOrgS2021. Schulische und schulsportliche Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden statt.

Beim Unterricht im regulären Klassen- und Kursverband sowie im Hort (Ganztag) müssen keine Mindestabstände zwischen Schülerinnen und Schülern, den unterrichtenden Lehrkräften, dem Klassenverband zugeordneten Betreuungspersonal sowie dem weiteren Schulpersonal in allen Schulstufen und Schularten eingehalten werden. Im Unterricht und im Freien besteht keine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (MNB).

Alle Schülerinnen und Schüler – auch mit Risikomerkmale – sind verpflichtet, die Schule zu besuchen. Liegen schwerwiegende Einzelfälle vor, erfolgt eine Klärung mit der Schulleitung. Alle Lehrkräfte – auch mit Risikomerkmale – erfüllen ihre Unterrichtsverpflichtung durch Präsenzunterricht.

Es gelten dabei durchgängig Maßnahmen des vorbeugenden Infektionsschutzes.

Abstimmung und Information

Jede Schule informiert ihren Schulträger zu ihrem Corona-Hygieneplan. Die Schulen stimmen mit ihrem Schulträger die daraus resultierenden Bedarfe des schulischen Sachaufwandes (z.B. Seife und Einmalhandtücher, Reinigungsintervalle, räumliche bzw. technische Ausstattung, Geräte zur Messung der Raumluft, etc.) ab.

In Eingangsbereich, im Gebäude in allen Räumen sowie im Sanitärbereich sind geeignete Hinweise zur persönlichen Hygiene zu platzieren. Diese sind so zu gestalten, dass sie altersspezifisch eine Anleitung zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen geben. Weitere Hinweise zu Materialien und Aushängen zur Hygiene können kostenlos bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (unter Infomaterialien) bestellt werden.

Schulleitungen, Pädagoginnen und Pädagogen gehen mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass Schülerinnen und Schüler die Hygienehinweise beachten und umsetzen.

Über die erforderlichen Hygienemaßnahmen während der Corona-Pandemie sind das Personal, die Sorgeberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in geeigneter Weise zu unterrichten.

Alle Beschäftigten der Schulen, die Schulträger, alle Schülerinnen und Schüler sowie alle weiteren regelmäßig an den Schulen arbeitenden Personen sind darüber hinaus gehalten, die Hygienehinweise des örtlich zuständigen Gesundheitsamtes (Infektionsschutzbehörde) bzw. des RKI zu beachten.

Betretungsverbot

Es bestehen präventive Betretungsverbote für Personen (Personal, Kinder, Jugendliche sowie Personensorgeberechtigte), die innerhalb der vorangegangenen 14 Tage aus Risikogebieten zurückgekommen sind. Diese können zum Negativnachweis einer Infektion einen Test zur Aufhebung des Betretungsverbotes beibringen.

Personen, Kinder und Jugendliche die mit dem SARS-CoV-2-Virus infiziert sind oder entsprechende akute Symptome zeigen, dürfen die Schule nicht betreten.

Bei Auftreten akuter Corona-Symptome während des Schulbesuchs werden die betreffenden Schülerinnen und Schüler isoliert und die Sorgeberechtigten informiert. Diesen wird empfohlen, **telefonisch** mit dem Kinder- oder Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 (deutschlandweit) Kontakt aufzunehmen. Gleiches gilt für Personal.

Persönliche Hygiene¹

- Verzicht auf Körperkontakt wie Umarmungen und Händeschütteln
- Gründliche Händehygiene
- Hust- und Niesetikette.

Mund-Nase-Bedeckung

Die Mund-Nase-Bedeckung (MNB) ist vorbeugender Infektionsschutz und soll daher innerhalb des Schulgebäudes dann getragen werden, wenn Abstände nicht eingehalten werden können. Für die Schülerbeförderung gelten die allgemeinen Regelungen für MNB im Personennahverkehr.

Raumhygiene

Die Maßnahmen beziehen sich auf alle schulischen Räume. Es sind organisatorische Maßnahmen zu ergreifen, die eine bestmögliche Umsetzung von Hygieneregeln ermöglichen.

Reinigung

Auf eine regelmäßige Reinigung in der Schule entsprechend der gelten DIN-Normen ist zu achten. Eine routinemäßige Flächendesinfektion wird während der Corona-Pandemie **nicht** empfohlen.

Lüften

Es ist auf eine intensive Lüftung der Räume zu achten. Mindestens alle 45 min ist eine Stoßlüftung bzw. Querlüftung durch vollständig geöffnete Fenster über mehrere Minuten vorzunehmen, wenn möglich auch öfter während des Unterrichts. Auf die Einhaltung der Vorschriften zur Raumluftqualität wird verwiesen.

1 Im Detail orientiert an den Empfehlungen des Robert Koch Instituts und der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung.

Hygiene im Sanitärbereich

Es sind in allen Sanitärbereichen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher in einem Umfang bereitzustellen, der es ermöglicht, eine regelmäßige Händehygiene durchzuführen. Diese sind regelmäßig aufzufüllen. Unter der Voraussetzung des sachgerechten Gebrauchs sind auch Stoffhandtuchrollen aus retraktiven Spendersystemen geeignet. Weniger geeignet in der Stufe 1 (GRÜN) sind Warmlufttrockner, in den Stufen 2 (GELB) bzw. 3 (ROT) und sind sie gar nicht geeignet.

Kontaktmanagement

Um im Falle einer Infektion die Kontaktnachverfolgung durch das örtliche Gesundheitsamt zu ermöglichen, muss für alle in der Schule jeweils Anwesenden dokumentiert werden: *„Wer hatte wann mit wem engeren, längeren Kontakt?“*

Hierzu zählt v.a.:

- übliche Dokumentieren der Anwesenheit von Schülerinnen und Schülern (z.B. in den Klassen- und Kursbüchern)
- Dokumentation der Anwesenheit des regelhaft in der Schule eingesetzten Personals
- tägliche Dokumentation der Anwesenheit weiterer Personen über Namens- und Telefonlisten im Sekretariat (z. B. Handwerker, Vertreterinnen und Vertreter der Schulaufsicht, Fachleiterinnen und Fachleiter, außerschulische Partner, Erziehungsberechtigte).

Bei der Organisation des Schulbetriebs behalten die Schulleitungen im Blick, dass bei einem nachgewiesenen Infektionsfall alle Kontaktpersonen der Schule befristet fernbleiben müssen. Daher erhöht sich mit einer vollständigen Freigabe der Kontakte das Risiko, bei einem einzelnen Infektionsfall die gesamte Schule schließen zu müssen. Soweit sich der Unterrichtsbetrieb auf diese Weise sinnvoll organisieren lässt, sollten unnötige Kontakte daher vermieden werden.

Corona-Warn-App

Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten. Die Nutzung der App ist für alle am Schulleben Beteiligten empfehlenswert.

Für pädagogisches Personal, für Schülerinnen und Schüler bzw. deren Sorgeberechtigte ist es eine freie persönliche Entscheidung, ob sie die App nutzen. Für die Schulen bedeutet dies, dass die geltenden Regeln zum Einsatz von mobilen Endgeräten an der Schule (Hausordnung, medienpädagogische Konzepte) weiterhin gelten und in jedem Fall Vorrang haben.

Schülerspeisung, Pausen-/Kioskverkauf, Automatenangebot

Die Schülerspeisung liegt in Verantwortung des Schulträgers. Der Schulträger kann ein eigens Hygieneschutzkonzept erstellen oder ggf. den Anbieter verpflichten.

Ein Pausen-/Kioskverkauf sowie ein Automatenangebot richtet sich nach dem Hygieneschutzkonzept der Anbieter.

Musikunterricht

Im Musikunterricht muss beim Singen (Einzelgesang, Duett, Chor) sowie beim Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen ein Sicherheitsabstand von 1,5m eingehalten werden.

Hilfe

Es gilt auch in der Corona-Pandemie die Pflicht zur Hilfeleistung für Jedermann.

Ersthelfende müssen immer darauf achten, sich selbst zu schützen. Diese Regel gilt unabhängig von der aktuellen Corona-Pandemie. Zur Minimierung des gegenseitigen Ansteckungsrisikos sollten beide eine Mund-Nase-Bedeckung tragen, die der Ersthelfende auch für die hilfebedürftige Person - falls verfügbar - vorhält. Dazu gehört außerdem, Abstand zu halten, wenn es möglich ist. Wenn im Zuge einer Erste-Hilfe-Maßnahme eine Herz-Lungen-Wiederbelebung erforderlich ist, steht in erster Linie die Herzdruckmassage und – falls vorhanden – die Anwendung eines automatisierten externen Defibrillators (AED) im Vordergrund.

Konferenzen und Versammlungen

Beratungen und Konferenzen können stattfinden insbesondere, wenn sie mit rein schulischem Personal stattfinden. Nach Möglichkeit können größere Räume gewählt werden.

Klassen- und Kurselternversammlungen sowie Beratungen der schulischen Mitbestimmungsgremien dürfen abgehalten werden. Nach Möglichkeit kann im Sinne des vorbeugenden Infektionsschutzes ein entsprechend größerer Raum gewählt und eine angepasste zeitliche Abfolge gewählt werden.

Freiwillige Testungen

Alle Beschäftigten in der Schule können sich freiwillig auf eine akute Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus testen lassen. In einer ersten Phase erfolgen individuelle Tests (ausführliches Rundschreiben folgt). In einer zweiten Phase werden Schulen in das thüringenweite Frühwarnsystem einbezogen sein.

Vorbereitungen für eine mögliche Stufe 2 (GELB) sind zu treffen.

Stufe 2 eingeschränkter (Präsenz-)Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz (GELB)

Stufe 2 (GELB) erfasst den Fall, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine an der Schule beschäftigte Person nachweislich mit dem SARS-CoV 2-Virus infiziert ist und diese Person und alle Kontaktpersonen die Schule nicht mehr betreten dürfen. Für nicht betroffene Personen läuft der Schulbetrieb normal – wie in Stufe 1 (GRÜN) weiter.

Oder Stufe gelb tritt ein, wenn in einer bestimmten Region das Infektionsrisiko allgemein ansteigt und ein Übergreifen auf die Schule droht, so dass präventive Schritte an allen Schulen dieser Region ergriffen werden müssen. Diese Beurteilung fußt auf den Meldungen der Gesundheitsämter und dem Infektionsmonitoring des TMBJS und erfolgt in der Unterstabsstelle Hotspots des TMASGFF. In diesem Fall gelten die vorbeugenden Infektionsschutzmaßnahmen aus Stufe 1 (GRÜN). Darüber hinaus entscheidet das TMBJS, welche der nachfolgend dargestellten Maßnahmen in der betroffenen Region ergriffen werden:

1. Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale
2. Betreuung und Beschulung in festen Gruppen
3. Durchgängige Einhaltung des Abstandsgebots (ältere Schüler)

Das TMBJS entscheidet im selben Abstimmungsverfahren mit dem TMASGFF über die Aufhebung der erhöhten Infektionsschutzmaßnahmen.

Verfahren bei einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus

Erfährt die Schule, dass eine Schülerin, ein Schüler oder eine in der Schule beschäftigte Person positiv auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus getestet wurde, nimmt die Schulleitung unverzüglich Kontakt mit dem zuständigen GA auf und stellt alle Informationen zur Verfügung, um die Kontaktnachverfolgung zu ermöglichen.

Die Schulleitung stellt sicher, dass alle Kontaktpersonen das Betretungsverbot einhalten. Dieses Verbot gilt für 14 Tage. Es kann früher aufgehoben werden für Personen, die eine aktuelle, negative Testung auf das Virus vorlegen.

Die Schulleitung meldet die Infektion und die weiteren erforderlichen Informationen als BV an das TMBJS.

Besondere Schutzmaßnahmen für Personen mit Risikomerkmale

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in der betroffenen Region besondere Schutzmaßnahmen ergreifen müssen für Personen (Schülerinnen und Schüler, Beschäftigte), die nach den Erkenntnissen des RKI ein erhöhtes Risiko tragen, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus einen schweren Krankheitsverlauf zu erleiden, oder die mit solchen Personen in einem Haushalt leben.

Bei Schülerinnen und Schülern gilt folgendes Verfahren:

- Die betroffenen Schülerinnen und Schüler oder die Eltern zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko einen schweren Verlaufs bescheinigt.

- Die Personensorgeberechtigten entscheiden mit der Schule, ob Kinder mit Risikomerkmale weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen. Die Personensorgeberechtigten sollen sich in Kenntnis der Gefahren und Risiken bewusst für die Anwesenheit in der Schule sowie ggf. die Nutzung des Wohnheims entscheiden. Eine Teilnahme am Präsenzunterricht sollte nur erfolgen, wenn die Schule die Einhaltung der Hygienevorschriften gewährleisten kann. Es empfiehlt sich im Zweifelsfall die Einbindung des GA. Es sind individuelle Möglichkeiten der Beschulung zu schaffen.

Bei Lehrerinnen und Lehrern gilt folgendes Verfahren:

- Die betroffenen Lehrerinnen oder Lehrer zeigen der Schulleitung an, dass sie von der Pflicht befreit werden wollen, Präsenzunterricht in Gruppen zu erteilen. Sie legen der Schulleitung das Attest eines behandelnden Arztes vor, das das erhöhte Risiko eines schweren Verlaufs bescheinigt.
- Die Schulleitung eruiert gemeinsam mit der betroffenen Lehrkraft und unter Einbeziehung der Fachkraft für Arbeitssicherheit alle Möglichkeiten, um die betroffene Person innerhalb der Schule so einzusetzen, dass kein Infektionsrisiko besteht (Unterricht unter ständiger Wahrung des Abstandsgebots, Pausenaufsicht u.ä.).
- Bestehen diese Möglichkeiten nicht, überträgt die Schulleitung der betroffenen Person entsprechend ihrer Unterrichtsverpflichtung Aufgaben im häuslichen Lernen oder andere Aufgaben, die außerhalb des regulären Schulbetriebs erledigt werden können. Eine freiwillige Teilnahme am Präsenzunterricht bleibt möglich.

Wechsel in die feste Gruppe

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass Schulen in einer bestimmten Region nur noch in festen Gruppen unterrichtet werden. Dazu werden Lerngruppen gebildet, die von immer demselben pädagogischen Personal in immer denselben Räumen unterrichtet und betreut werden. Ein Wechsel von Schülerinnen und Schülern oder pädagogischem Personal zwischen den Gruppen findet nicht statt. Der Schulbetrieb wird so organisiert, dass die Gruppen sich möglichst wenig begegnen; lassen sich Begegnungen nicht vermeiden, sind MNB zu tragen.

Ständiges Einhalten des Abstandsgebotes

In Stufe 2 (GELB) kann das TMBJS anordnen, dass in bestimmten Schulen überall und ständig (auch während des Unterrichts) das Abstandsgebot gilt. Diese Maßnahme kommt nur für Klassenstufen in Betracht, in denen die Schülerinnen und Schüler alt genug sind, um diese Vorgabe verlässlich einzuhalten. Greift diese Maßnahme, muss die Gruppengröße der Raumgröße angepasst werden. Lässt sich in bestimmten Situationen (Schulflur, Treppenhaus) ein Unterschreiten der Abstände nicht vermeiden, sind MNB zu tragen.

Organisatorische Maßnahmen

Alle in Stufe 2 (GELB) greifenden Maßnahmen zum Infektionsschutz haben zur Folge, dass einige Schülerinnen und Schüler zeitweise nicht im Präsenzunterricht beschult werden können. Bei der Organisation des Wechsels zwischen Präsenzunterricht und häuslichem Lernen gilt:

- Der Präsenzunterricht ist so auszurichten, dass am Präsenztag ein Unterricht im Umfang von mindestens 4 Unterrichtsstunden pro Lerngruppe erteilt wird.

- Höchste Priorität in der Präsenzbeschulung haben
 - Schülerinnen und Schüler mit besonderem Unterstützungsbedarf
 - das erste Schulbesuchsjahr in der Primarstufe,
 - im ersten Schulhalbjahr die Klassenstufe 4 der Primarstufe und Klassenstufe 8 der Gemeinschaftsschulen
 - im zweiten Schulhalbjahr die Klassenstufen 3 und 5 sowie
 - Prüfungs- und Abschlussklassen (Klassenstufen 9 bis 12/13).
- Schülerinnen und Schülern mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung, unabhängig davon ob sie an einer Förderschule oder im gemeinsamen Unterricht lernen, ist der Schulbesuch weitestgehend zu ermöglichen.

In der Zeit, in der Schülerinnen und Schüler nicht am Präsenzunterricht teilnehmen, findet häusliches Lernen statt. Hinweise und Informationen für diesen Fall sind unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen> zu finden. Die Schulen gewährleisten regelmäßige verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften.

Für den Präsenzbetrieb gelten grundsätzlich alle in Stufe 1 (GRÜN) beschriebenen Hygienevorgaben, mit folgenden Abweichungen:

- Die Schulleitung kann die Pflicht zum Tragen einer MNB ausweiten.
- Schulsportliche Wettbewerbe werden entsprechend den regionalen Gegebenheiten mit Einschränkungen durchgeführt.
- Schulische Wettbewerbe sowie Maßnahmen zur Begabungsförderung finden kontaktlos und unter Einhaltung der geltenden Hygieneregungen statt.
- Sport- und Schwimmunterricht werden kontaktlos in Kleingruppen und unter Einhaltung der für die jeweilige Sportstätte geltenden Hygieneregungen durchgeführt.
- Singen im Chor kann nur in ausreichend großen Räumen (Aula) oder im Freien erfolgen. Der Abstand beim einem Einsatz von Instrumenten mit Aerosol-Emissionen muss mindestens 3m betragen.

Stufe 3 Schließung (ROT)

Lässt sich nicht klären, zum wem eine Person mit einer nachgewiesenen Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus Kontakt hatte oder gelten alle Schülerinnen und Schüler und alle an der Schule Beschäftigten als Kontaktpersonen, kommt es zur befristeten Schließung der Schule. Sofern eine Schule oder Schulteile aus diesem Grund vom GA geschlossen werden müssen, besteht für den Zeitraum der Schließung kein Anspruch auf Notbetreuung.

Entwickelt sich ein gefährlich steigendes lokales Infektionsgeschehen, können die GÄ Schulschließungen anordnen. In diesem Fall legen die Schulträger im Einvernehmen mit den Schulämtern und dem GA fest, ob und für welche Schülerinnen und Schüler eine Notbetreuung stattfindet. Diese Entscheidung orientiert sich an den Notwendigkeiten zur Aufrechterhaltung des öffentlichen Lebens.

Maßnahmen:

- Häusliches Lernen ist zu organisieren. Hinweise und Informationen unter <https://bildung.thueringen.de/bildung/haeusliches-lernen/>
- Pädagogisches Personal ist im Dienst. Die Schulleitung legt entsprechend der Unterrichtsverpflichtung die Arbeitsaufgaben fest.
- Regelmäßige verlässliche Kommunikationszeiten zwischen Schülerinnen und Schülern/Personensorgeberechtigten und Lehrkräften sind sicherzustellen.
- Der Einsatz digitaler Lehr- und Lernformen ist mit den Personensorgeberechtigten zu kommunizieren.

Findet eine Notbetreuung statt, gelten grundsätzlich alle in Stufe 1 (GRÜN) und 2 (GELB) beschriebenen Hygienevorgaben, mit folgenden Abweichungen:

- Es **sind** feste, möglichst kleine Gruppen von Schülerinnen und Schülern zu bilden.
- Das Tragen einer MNB ist in der Notbetreuung erforderlich, wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Teil B – Schulstufen- und schulartsspezifische Regelungen

Primarstufe

1. Schulbesuchsjahr

Dem Übergang von der Kita in die Schule ist zu Beginn des Schuljahres besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Schulanfängerinnen und Schulanfänger benötigen Zeit, um sich an schulische Strukturen und Abläufe zu gewöhnen. Sie brauchen Zeit, um ihre Mitschülerinnen und Mitschüler kennen zu lernen und diese als ihre Lernpartnerinnen und -partner anzuerkennen. Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler müssen ausreichend Zeit bekommen, um ein Vertrauensverhältnis zueinander aufbauen zu können. Schulisches Lernen muss zumindest in Ansätzen ritualisiert sein.

Klassenstufe 4

Die Schülerinnen und Schüler der vierten Klasse stehen kurz vor der Entscheidung ihrer zukünftigen Bildungslaufbahn. Das Halbjahreszeugnis der vierten Klasse ist die Grundlage für den Übertritt an eine weiterführende Schule. Zum Schuljahresbeginn soll vor allem in den für den Übertritt relevanten Fächern Mathematik, Deutsch sowie Heimat- und Sachkunde der Lernstand der einzelnen Schülerinnen und Schüler analysiert und in der weiteren individuellen Lehr- und Lernplanung der Schülerinnen und Schüler einbezogen werden.

Anfangsschwimmunterricht (Klassenstufe 3 bzw. 4)

Es ist abzusichern, dass bis zum Ende der Primarstufe der verpflichtende Anfangsschwimmunterricht erteilt wurde.

Sekundarstufe I

Dem Pflichtunterricht, insbesondere im Kernbereich, ist der Vorrang bei der Planung des Schuljahres 2020/21 sowie im Falle von kurzfristig auftretenden Engpässen einzuräumen. Der Einsatz der tatsächlich vorhandenen Lehrkräfte muss die Absicherung des Pflichtbereichs, die Aufarbeitung versäumter Lerninhalte sowie die individuelle Förderung ermöglichen. Entsprechend sind die Angebote im Wahlpflichtbereich als auch Ergänzungs- oder AG-Angebote angemessen zu planen.

Um sicherzustellen, dass im vergangenen Schuljahr durch die Corona-bedingten Schulschließungen ggf. nicht oder unvollständig behandelte Inhalte und Kompetenzen bei der Unterrichtsgestaltung im Schuljahr 2020/21 angemessen berücksichtigt werden können, ist hierfür eine verlässliche schriftliche Dokumentation nötig, die den Schulleitungen vorgelegt wird. Die Schulen stellen in geeigneter Weise sicher, dass für jede Klasse, Lerngruppe und Kurs fachspezifische Informationen vorliegen, welche Inhalte bzw. Themen im vergangenen Schuljahr nicht vertieft behandelt werden konnten. In Fortbildungen werden die Fachberaterinnen und Fachberater für die Fächer Anregungen geben, wie im kommenden Schuljahr die Konzentration auf unverzichtbare Themen und Inhalte gestaltet werden kann.

Es ist eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung über die Zeugnisnoten zu treffen. Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische

Leistungen (§ 58 Abs. 1 ThürSchulO). Dabei erarbeiten und dokumentieren die Fachkonferenzen Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen.

Klassenstufe 5:

Dem Übergang von der Primarstufe in die Sekundarstufe I muss im Schuljahr 2020/21 besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden. Der Wechsel in die Sekundarstufe I, insbesondere wenn er mit einem Wechsel an eine andere Schule verknüpft ist, ist mit einer ungewohnten Schulumgebung, neuen Fächern, dem Unterricht im Fachlehrerprinzip und einer veränderten Klassenstruktur verbunden. Es gilt ein Umfeld zu schaffen, das mit diesen Veränderungen und mit den Bedingungen des zweiten Schulhalbjahres 2019/20 sensibel und rücksichtsvoll umgeht. Zum Schuljahresbeginn soll vor allem in den Kernfächern Mathematik und Deutsch der unterschiedliche Lernstand analysiert und in den schulinternen Lehr- und Lernplänen beachtet werden. Für Schülerinnen und Schüler, die ohne Notenvoraussetzung oder Empfehlung die Klassenstufe 5 am Gymnasium besuchen, sind die erbrachten Halbjahresnoten des Schuljahres 2020/21 dieser Schülerinnen und Schüler die Grundlage der Entscheidung nach § 128 Abs. 2 ThürSchulO (Empfehlung für die weitere Schullaufbahn).

Klassenstufen 9 und 10:

Es ist für die Klassenstufen 9 und 10 sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können. Prüfungsinhalte sind im Schuljahr zu behandeln.

Projektarbeiten gemäß § 47a ThürSchulO sind so zu planen, dass sie auch bei einem eingeschränkten Schulbetrieb erstellt werden können. Bei der Bewertung der Projektarbeit in Klassenstufe 10 ist aufgrund der Corona-bedingt fehlenden Vorbereitungszeit in Klassenstufe 9 im Schuljahr 2020/2021 § 47a Abs. 5 ThürSchulO sinngemäß anzuwenden.

Hinweise für die Schularten Regelschulen und Gesamtschulen:

Die äußere Fachleistungsdifferenzierung wird im Rahmen des Klassenverbandes umgesetzt, d.h., dass die Schülerinnen und Schüler ab Klassenstufe 7 in den ihren Leistungen entsprechenden Anforderungsebenen eingestuft sind, aber in der Regel im Klassenverband verbleiben. Durch pädagogisch geeignete Maßnahmen der Binnendifferenzierung und individuellen Förderung kann den Anforderungen der Lehrpläne und Leistungsanforderungen entsprochen werden. Die dadurch (ggf.) freiwerdenden personellen Ressourcen können für die Absicherung des Pflichtbereichs, die Aufarbeitung versäumter Lerninhalte sowie die individuelle Förderung eingesetzt werden. Dies betrifft in den Klassenstufen 6 bis 8 insbesondere die nach § 45 Abs. 2 ThürSchulO unterschiedlich profilierten Fächer, um den Schülerinnen und Schülern eine dem Leistungsvermögen und dem Leistungswillen entsprechende Einstufung bzw. Umstufung zu ermöglichen. In der Jahrgangsstufe 9 kann ggf. in getrennten Kursen unterrichtet werden. An Standorten, an denen es zu Raumproblemen kommen kann, sollten insbesondere die Fachräume auch für den Kursunterricht genutzt werden.

Hinweise für die Schulart Gemeinschaftsschule:

Klassenstufe 8

Im 1. Halbjahr des Schuljahres erfolgt die Festlegung zur weiteren Schullaufbahn.

Schülerinnen und Schüler, die sich auf den Erwerb der Allgemeinen Hochschulreife vorbereiten, unterliegen den Aufnahmebedingungen in den gymnasialen Bildungsgang.

Klassenstufe 9 auf Anspruchsebene III:

Mit Versetzung in die Klassenstufe 10 erwerben die Schülerinnen und Schüler im gymnasialen Bildungsgang an der Thüringer Gemeinschaftsschule den Hauptschulabschluss.

Für die Bildung der Zeugnisnote sind entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen einzubeziehen. Dabei erarbeiten und dokumentieren die Fachkonferenzen Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen. Es ist für die Klassenstufe 9 sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können.

Klassenstufe 10 (Einführungsphase):

Mit Versetzung in die Qualifikationsphase erwirbt die Schülerin/der Schüler der Thüringer Gemeinschaftsschule den Realschulabschluss. Bestandteil der Versetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung. Für die Bildung der Zeugnisnote sind entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen einzubeziehen. Dabei erarbeiten und dokumentieren die Fachkonferenzen Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen. Es ist für die Klassenstufe 10 sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können.

Hinweise für die Schulart Gymnasium:

Klassenstufe 5:

Für Schülerinnen und Schüler, die ohne Notenvoraussetzung oder Empfehlung die Klassenstufe 5 am Gymnasium besuchen, sind die erbrachten Halbjahresnoten des Schuljahres 2020/21 dieser Schülerinnen und Schüler die Grundlage der Entscheidung nach § 128 Abs. 2 ThürSchulO (Empfehlung für die weitere Schullaufbahn).

Klassenstufe 9:

Mit Versetzung in die Klassenstufe 10 erwirbt die Schülerin oder der Schüler des Gymnasiums ab dem Schuljahr 2020/21 einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss (§ 7 Abs. 3 ThürSchulG).

Für die Bildung der Zeugnisnote sind entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen einzubeziehen. Dabei erarbeiten und dokumentieren die Fachkonferenzen Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen. Es ist für die Klassenstufe 9 sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können.

Klassenstufe 10 (Einführungsphase in die gymnasiale Oberstufe):

Mit Versetzung in die Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums ab dem Schuljahr 2020/21 einen dem Realschulabschluss gleichwertigen Abschluss (§ 7 Abs. 3 ThürSchulG). Bestandteil der Versetzung ist die erfolgreiche Teilnahme an der besonderen Leistungsfeststellung.

Für die Bildung der Zeugnisnote sind entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen einzubeziehen. Dabei erarbeiten und dokumentieren die Fachkonferenzen Empfehlungen zur Koordination der fachlichen Anforderungen und der Leistungsbewertungen. Es ist für die Klassenstufe 10 sicherzustellen, dass Zeugnisnoten in allen Fächern festgesetzt werden können.

Sekundarstufe II

Seminarfachtarbeiten sind so zu planen, dass sie auch bei einem eingeschränkten (Präsenz-) Betrieb mit erhöhtem Infektionsschutz erstellt werden können.

Klassenstufen 11 und 12 (Qualifikationsphase):

Beim Übergang in Stufe 2 (GELB) sollte für die Qualifikationsphase ein möglichst hoher Anteil an Präsenzunterricht angestrebt werden, um den Erwerb der in den Lehrplänen verankerten Kompetenzen weitestgehend sicherzustellen. Es ist eine nachvollziehbare, transparente Entscheidung über die Zeugnisnoten aller Kurshalbjahre zu treffen, da für die Qualifikation im Bereich der Halbjahresqualifikation eine Bewertung der Halbjahresergebnisse in allen von der Schülerin oder vom Schüler gewählten Fächern zwingend notwendig ist. Zum Nachweis des Leistungsstandes erbringen Schülerinnen und Schüler in angemessenen Zeitabständen entsprechend der Art des Faches schriftliche, mündliche und praktische Leistungen (§ 58 Abs. 1 ThürSchulO).

Es wird beim Übergang in die Stufen 2 (GELB) oder 3 (ROT) empfohlen, die Dauer der Kursarbeiten in Fächern mit erhöhtem Anforderungsniveau auf zwei Unterrichtsstunden zu begrenzen. Im Fach Deutsch kann eine längere Dauer sinnvoll sein. Dies gilt nicht für die Kursarbeiten im Kurshalbjahr 12/II, da die Schülerinnen und Schüler bei den Leistungsnachweisen verstärkt an die Anforderungen der Abiturprüfung heranzuführen sind. Die Arbeitszeit in den Kursarbeiten kann bis zur Dauer der Abiturarbeitszeit betragen. Der Oberstufenleiter sorgt für eine gleichmäßige Verteilung der Kursarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten über die Schulhalbjahre.

Sollte es sich herausstellen, dass aufgrund einer Ausnahmesituation wie z.B. Schulschließung oder angeordneten Quarantänemaßnahmen nicht alle vorgesehenen Leistungsnachweise, insbesondere nicht alle Kursarbeiten realisiert werden können, entscheidet die Schulleitung im Benehmen mit den Fachkonferenzen.

Das Kurshalbjahr 12/I endet am 15. Januar 2021, das Kurshalbjahr 12/II am 19. Mai 2021. Die Abiturprüfungen zum Haupttermin finden im Zeitraum vom 26. Mai bis 2. Juli 2021 statt. Das Zeugnisdatum für die Abiturprüfungen ist der 9. Juli 2021. Sollte in Einzelfällen das Verfahren der Abiturprüfung bis zum 9. Juli 2021 nicht abgeschlossen sein (z.B. bei Nachprüfungen), wird als Zeugnisdatum der Tag der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung festgelegt. Die Abiturzeugnisausgabe ist ab den 9. Juli 2021 möglich. Die veränderten Abiturprüfungstermine der einzelnen Fächer werden in der veränderten VVOrgS2021 veröffentlicht.

Förderschule

Bei der Einsatzplanung der Sonderpädagogischen Fachkräfte ist deren verstärkter Einsatz in der sonderpädagogischen Betreuung zur Erhöhung der Präsenzzeit für Schülerinnen und Schüler in den Blick zu nehmen.

Lehrkräften ist das Tragen eines Visiers zu ermöglichen, wenn für die Kommunikation mit einzelnen Schülerinnen und Schülern deren Wahrnehmung der Mimik und Gestik der Lehrkräfte unerlässlich ist.

Insbesondere Schülerinnen und Schüler mit mehrfachen oder schweren Beeinträchtigungen aber auch blinde oder sehbehinderte Schülerinnen und Schüler benötigen Körperkontakte, damit ihnen der Lerngegenstand zugänglich gemacht werden kann. Lehrkräfte, die mit diesen Schülerinnen und Schülern arbeiten, sollen soweit möglich, mit erforderlicher Schutzausrüstung gestattet werden, auch wenn sie nicht zur Risikogruppe gehören.

Bei der Planung des Personaleinsatzes an den Förderschulen und im gemeinsamen Unterricht sind vorsorglich flexible Regelungen vorzusehen, die den Einsatz des Personals bei eingeschränktem (Präsenz-)Betrieb mit erhöhten Infektionsschutz ermöglichen.

Berufsbildende Schulen

Für die Kommunikation zwischen Schülerinnen und Schülern, Lehrkräften und Ausbildungsbetrieben braucht es verlässliche und möglichst leicht verfügbare Austauschkanäle.

Die Zusammenarbeit in Bildungsgangteams ist anzustreben.

Praktika und berufspraktische Ausbildung in den einzelnen Bildungsgängen werden unter Einhaltung der Infektionsschutz- und Hygienemaßnahmen einschließlich Praxisbegleitung wieder aufgenommen. Dabei sind häufige Wechsel zwischen bbS und Praxiseinrichtungen zu vermeiden. Sofern organisatorisch möglich, sollen Praxiseinsätze im Block organisiert und die Praxisbegleitung durch Lehrkräfte der bbS auf das notwendige Maß reduziert werden.

Für das Berufliche Gymnasium sind die Hinweise für die gymnasiale Oberstufe zu beachten.

Teil C – Allgemeine Regelungen

Regelungen für das Personal

- Die Angaben des Robert-Koch-Instituts zu Risikogebieten und die Reisewarnungen des Auswärtigen Amtes sind zu beachten. Wenn Personal aus einem Risikogebiet (bzw. aus einem Gebiet, das während Ihres Aufenthalts zum Risikogebiet erklärt wurde) zurückkommt gelten folgende Pflichten:
 - Meldung beim zuständigen GA, der Schulleitung und dem SSA
 - Weiterhin besteht ein Betretungsverbot für das Schulgebäude von 14 Tagen, sofern kein negativer Test vorliegt.
- Anrechnungsstunden nach VVOrgS2021 zur Bereitstellung des erforderlichen Personals werden bei Bedarf überprüft. Dies trifft besonders für die Stufe 2 (GELB) zu. Eine Beteiligung des HPR wird angestrebt.
- Grundsätzlich bestehen beim Personaleinsatz keine Einschränkungen. Prinzipiell besteht in den Stufen 2 (GELB) oder 3 (ROT) die Möglichkeit, sich durch die Einhaltung des Infektionsschutzes und der Hygienemaßnahmen zu schützen.
- Für pädagogisches Personal besteht die Möglichkeit, freiwillig an Testungen teilzunehmen. Diese erfolgen in einer ersten Phase individuell (ausführliches Schreiben folgt), in einer zweiten Phase werden die Schulen in ein landesweites Frühwarnsystem einbezogen sein, in dem regelmäßige, freiwillige Pooltestungen durchgeführt werden. Bei bestätigten SARS-CoV-2-Infektionen in einer Einrichtung werden Testungen für alle Personen empfohlen, die im Betreuungsumfeld direkten Kontakt zu diesen mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten Personen hatten.

Allgemeine Regelungen

Schulen identifizieren, welche Voraussetzungen für das häusliche Lernen bei ihren Schülerinnen und Schülern gegeben sind und inwieweit digitales oder analoges Lernen jeweils möglich ist.

Es erfolgt zu Schuljahresbeginn eine Konsolidierungsphase zur Sicherung des Lernstandes. Auf der Grundlage einer individuellen, stärkenorientierten Lernstandsdiagnostik soll eruiert werden, welche Kompetenzen und Lerninhalte noch vertieft werden müssen, die bereits im Schuljahr 2019/20 hätten erworben werden sollen. Beim Üben, Wiederholen und Festigen wird die Konzentration auf Basiskompetenzen empfohlen.

Die Lehrkräfte dokumentieren laufend den aktuellen Stand der Umsetzung der schulinternen Lehr- und Lernplanung in der erforderlichen Form (z. B. Klassenbuch), um darauf aufbauend die Phasen Stufe 2 (GELB) oder 3 (ROT) bei Notwendigkeit planen zu können.

Schülerleistungen werden kontinuierlich bewertet bzw. eingeschätzt.

Einzelnen Lehrkräften sind feste Schülergruppen zuzuordnen, die diese in den Phasen des häuslichen Lernens betreuen und begleiten.

Die gemäß § 136 ThürSchulO zu erhebenden Daten aller Schülerinnen und Schüler sind regelmäßig zu aktualisieren, um eine Erreichbarkeit im Falle einer Quarantäne oder lokalen Schulschließung sicherzustellen.

Bei Schülerinnen und Schülern, die in stationären Einrichtungen der Jugendhilfe bzw. Eingliederungshilfe leben und betreut werden, sind grundsätzlich auch die Einrichtungen bzw. von dort benannte Betreuungsfachkräfte einzubeziehen. In diesen Fällen werden Angelegenheiten des täglichen Lebens bzw. der Alltagsorge von den Einrichtungen bzw. Betreuungsfachkräften wahrgenommen. Zu diesen Angelegenheiten gehören u. a. auch die Fragen der Betreuung im Alltag, einschließlich der Fragen, die das schulische Leben betreffen.

Häusliches Lernen

Es wird auf die Handreichung zum HÄUSLICHEN LERNEN verwiesen

Schulcloud

Das ThILLM stellt die Schulcloud für alle Schulen zur Verfügung. Auch andere an den Schulen bereits etablierte, datenschutzrechtlich geprüfte Lernplattformen können von den Schulen genutzt werden. Die Schulen haben eine digitale Lernplattform bzw. ein Lernmanagementsystem zu nutzen, sofern dies möglich ist.

Das ThILLM stellt die erforderlichen Fortbildungen zur Nutzung der Schulcloud zur Verfügung.

Prüfungen

Alle Hinweise zu Prüfungen im Schuljahr 2020/21 werden allen weiterführenden Schulen vom TMBJS rechtzeitig zur Verfügung gestellt.

Ebenso werden Hinweise zur Projektarbeit bzw. zur Seminarfacharbeit rechtzeitig gegeben.

Die VVOrgS2021 wird hinsichtlich der Zeugnis- und Prüfungstermine angepasst.

LaaO

LaaO-Maßnahmen an der einzelnen Schule können in der Stufe 1 (GRÜN) im Rahmen der folgenden Festlegungen durchgeführt werden.

Berufliche Orientierung

Die Berufliche Orientierung findet statt. Die Partner informieren Schulen über ihre Hygienekonzepte

Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Schulfahrten (inkl. Ausland)

Wandertage, Klassenfahrten und sonstige Schulfahrten sind im Schuljahr 2020/21 grundsätzlich möglich. Zur Vorbereitung auf das Schuljahr 2020/21 bereits vor der Corona-Pandemie geschlossene Verträge für LaaO-Maßnahmen, die vom zuständigen SSA freigegeben worden waren, behalten ihre Gültigkeit.

Neue Verträge für vom SSA genehmigte Maßnahmen des LaaO für das Schuljahr 2020/21 können abgeschlossen werden, wenn diese im Falle einer vom TMBJS wegen einer außergewöhnlichen Lage angeordneten Absage kostenfrei storniert werden können.

Falls Klassenfahrten, Wandertage und sonstige Schulfahrten ab dem Schuljahr 2020/21 aus anderen Gründen ohne eine solche Anordnung des TMBJS abgesagt werden, handelt es sich um eine Entscheidung, die vor Ort an der jeweiligen Schule getroffen wird. Die Personensorgeberechtigten müssen dabei wiederum einbezogen werden, da diese die ggf. anfallenden Stornierungskosten zu übernehmen haben. Im Übrigen wird auf die „Verwaltungsvorschrift für die Durchführung von Wandertagen und Klassenfahrten“ vom 22.06.2016 verwiesen:

<http://landesrecht.thueringen.de/jportal/?quelle=jlink&query=VVTH-223380-TMBJS-20160622-SF&psml=bsthueprod.psml&max=true>.

Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften

Schülerbegegnungen im Rahmen internationaler Schul- und Projektpartnerschaften (auch im Rahmen des EU-Bildungsprogramm Erasmus+) mit Partnerschulen aus EU-Ländern sowie Schengen-assozierten Staaten, die am Ort des Partners, am eigenen Schulstandort oder einem Drittort im Inland stattfinden sollen, sind im Schuljahr 2020/21 grundsätzlich möglich. Durch das TMBJS bereits für das Schuljahr 2020/21 erteilte Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit.

Die Entscheidung über die Durchführung im konkreten Einzelfall trifft die Schule in eigenem Ermessen in Absprache mit der ausländischen Partnerschule und ggf. deren Schulbehörde. Hierbei sind das regionale und lokale Infektionsgeschehen, die behördlichen Hygiene- und Schutzregelungen sowie das Alter der Teilnehmenden zu berücksichtigen.

Über die im Schuljahr 2020/21 geplanten Schülerbegegnungen am Ort des Partners in Nicht-EU-Ländern, Ländern außerhalb Europas sowie in Ländern, für die weiterhin Reisewarnungen oder Einreisebeschränkungen bestehen, entscheidet das TMBJS in Einzelfallprüfungen entschieden. Derzeit wird von Begegnungen am Ort des Partners in diesen Ländern bis Ende des Kalenderjahres 2020 abgeraten. Durch das TMBJS bereits erteilte Genehmigungen für das Kalenderjahr 2021 behalten Gültigkeit.